

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2012/39 vom 16. Januar 2014**

Sg Versicherungsgericht, 2014-01-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2012\\_39](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2012_39)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2012/39 du 16 janvier 2014

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2012/39 del 16 gennaio 2014

## **Regeste**

Art. 14a ELV. Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens. Ausreichende Stellenbemühungen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. Januar 2014, EL 2012/39).

## **Erwägungen**

### **E. 2**

2.1 Der Bund und die Kantone gewähren Personen, welche die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, Ergänzungsleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfes (Art. 2 Abs. 1 ELG). Ein Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung besteht, wenn und soweit die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG). Die Ergänzungsleistung soll aber nur jenen Teil des Existenzbedarfs decken, den die versicherte Person auch bei pflichtgemäsem Bemühen nicht selbst finanzieren kann. Es besteht mit anderen Worten eine EL-spezifische Schadenminderungspflicht, laut der eine versicherte Person ihren Existenzbedarf soweit möglich und zumutbar aus eigener Kraft finanzieren muss. Einer Verletzung dieser Schadenminderungspflicht wird im Anwendungsbereich von Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG durch die Anrechnung fingierter Erwerbseinkünfte („hypothetisches Erwerbseinkommen“) Rechnung getragen. Auch eine Person, die selbst nicht EL-anspruchsberechtigt ist, aber in die Anspruchsberechnung mit einbezogen wird, ist gehalten, ihren Teil zur Deckung des Existenzbedarfs beizutragen, weil sie von der Zusprache einer Ergänzungsleistung wirtschaftlich ebenso profitiert wie die anspruchsberechtigte Person selbst (vgl. Ralph Jöhl, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: Ulrich Meyer (Hrsg.), Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV Soziale Sicherheit, 2. Aufl. 2007, Rz. 179). Ein Verzicht auf Erwerbseinkünfte durch die versicherte Person oder eine in die Anspruchsberechnung mit einbezogene Person liegt vor, wenn keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, obwohl dies möglich und zumutbar wäre, oder wenn zwar eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, es aber möglich und zumutbar wäre, mehr zu verdienen. Damit die Frage beantwortet werden kann, ob und gegebenenfalls in welchem Betrag eine betroffene Person auf Erwerbseinkünfte verzichtet, muss das Erwerbseinkommen ermittelt werden, das sie bei einer möglichen und zumutbaren Ausnützung ihrer Erwerbsfähigkeit erzielen könnte. Ein Einkommensverzicht liegt vor, wenn dieses mögliche Erwerbseinkommen das effektiv erzielte Erwerbseinkommen übersteigt. Das anrechenbare hypothetische Erwerbseinkommen entspricht der Differenz zwischen diesem möglichen und dem effektiv erzielten Erwerbseinkommen bzw., wenn die betroffene Person keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, direkt dem möglichen Erwerbseinkommen. Das mögliche Erwerbseinkommen ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu ermitteln. Die Grundlage der Bemessung bilden die

beruflich-erwerblichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der betroffenen Person. Eine allfällige gesundheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit ist ebenfalls zu berücksichtigen. Schliesslich ist auch der Lage des konkreten regionalen Arbeitsmarktes Rechnung zu tragen (eingehend dazu: Jöhl, a.a.O., Rz 181 f.). 2.2 Die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens setzt voraus, dass die betroffene Person fähig ist und die Möglichkeit hat, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht fähig ist zu arbeiten, darf ihr kein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet werden. Aber auch wenn sie keine Arbeitsstelle findet, also gar nicht die Möglichkeit hat, ein Erwerbseinkommen zu erzielen (obwohl sie dazu fähig wäre), darf kein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet werden. Es ist zwar aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung zu vermuten, dass eine arbeitsfähige und arbeitswillige Person, die nötigenfalls bereit ist, ihre Arbeitskraft zu einem unterdurchschnittlichen Lohn anzubieten, eine Arbeitsstelle findet. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Wenn die betroffene Person nämlich nachweist, dass sie sich ausreichend um eine Arbeitsstelle bemüht, aber keine Stelle gefunden hat, ist davon auszugehen, dass sie keine Möglichkeit hat, ein Erwerbseinkommen zu erzielen. In diesem Fall darf kein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet werden.

### **E. 3**

3.1 Die Ehefrau des Beschwerdeführers ist im hier massgebenden Zeitraum teilinvalid gewesen; sie hat eine halbe Rente der Invalidenversicherung bezogen. Das bedeutet, dass ihr nicht zugemutet werden kann, ein Einkommen im Rahmen desjenigen, das eine gesunde Arbeitnehmerin erzielen könnte, zu erzielen. Hinsichtlich der Höhe eines allfällig anzurechnenden Einkommens stellt sich die Frage, ob Art. 14a ELV zur Anwendung kommt, wonach Invaliden unter 60 Jahren mindestens ein Einkommen anzurechnen ist, das dem Höchstbetrag für den Lebensbedarf von Alleinstehenden (Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG) entspricht. Der Wortlaut von Art. 14a ELV lässt die entsprechende Interpretation zu, denn die Rede ist allgemein von „Teilinvaliden“. Der – problematische – Zweck von Art. 14a ELV, die Sachverhaltsabklärungen durch Pauschalierungen zu minimieren (vgl. ZAK 1987 S. 544 ff.), spricht dafür, die Bestimmung nicht nur auf die anspruchsberechtigten Teilinvaliden, sondern auch auf die in die Anspruchsberechnung mit einzubeziehenden Teilinvaliden anzuwenden (so auch: Urteil des Bundesgerichtes 9C\_184/2009 vom 17. Juli 2009, E. 2.2; Erwin Carigiet/ Uwe Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 2. Aufl. 2009, S. 152 ff.). Daraus folgt, dass das allenfalls anzurechnende Erwerbseinkommen der Ehefrau des Beschwerdeführers betraglich gemäss Art. 14a Abs. 2 lit. b ELV festzulegen ist. Die in dieser Bestimmung erwähnte Pauschale hat im hier massgebenden Zeitraum von Dezember 2011 bis und mit April 2012 19'050 Franken pro Jahr betragen. In Anwendung von Art. 14a Abs. 2 lit. b ELV ist also nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu vermuten, die Ehefrau des Beschwerdeführers hätte mindestens ein Einkommen von 19'050 Franken pro Jahr erzielen können. 3.2 Diese Vermutung kann insbesondere durch den Nachweis ernsthafter, aber erfolgloser Stellenbemühungen widerlegt werden. Gemäss den Akten hat sich die Ehefrau des Beschwerdeführers im November 2011 auf insgesamt zwölf Stellen beworben, und zwar mehrheitlich, nämlich in sieben Fällen, telefonisch, in drei Fällen schriftlich und ansonsten persönlich. Alle Bewerbungen sind Blindbewerbungen gewesen, das heisst sie sind nicht auf ein Stelleninserat hin erfolgt. Alle angefragten Arbeitgeber haben geantwortet, sie hätten keine Stelle frei. Nur zwei der drei schriftlichen Bewerbungen befinden sich bei den Akten. Einige Arbeitgeber hatte die Ehefrau des Beschwerdeführers bereits im September

und Oktober 2011 um eine Stelle angefragt. In diesen beiden Monaten hatte sie sich um je zehn Stellen beworben. Ihre Bewerbungen waren auch in diesen Monaten blind und mehrheitlich telefonisch erfolgt. Für den hier massgebenden Zeitraum, nämlich für die Monate Dezember 2011 bis und mit April 2012, sind keine Stellenbemühungen in den Akten ausgewiesen. Der Beschwerdeführer und seine Ehefrau haben weder behauptet, die Ehefrau des Beschwerdeführers habe sich in den Monaten Dezember 2011 bis und mit April 2012 intensiver um eine Stelle bemüht, noch entsprechende Belege eingereicht. Im Gegenteil haben sie geltend machen lassen, es sei der Ehefrau des Beschwerdeführers nicht zumutbar, sich im von der Beschwerdegegnerin geforderten Umfang (bis zu 15 Bewerbungen pro Monat, je nach deren Art) um eine Stelle zu bewerben. Dabei hat ihr Rechtsvertreter die „Bewerbungsunfähigkeit“ mit der Arbeitsfähigkeit verwechselt, denn aus einer Arbeitsunfähigkeit von 50 Prozent folgt nicht auch zwingend eine „Bewerbungsunfähigkeit“ von 50 Prozent. Dass die Ehefrau des Beschwerdeführers zu 50 Prozent arbeitsunfähig ist, bedeutet mit anderen Worten nicht ohne Weiteres, dass sie sich um bloss halb so viele Stellen bewerben müsse wie gesunde Arbeitslose. Die für die Monate September bis und mit November 2011 ausgewiesenen Stellenbemühungen sind insgesamt als qualitativ ungenügend zu qualifizieren. Sie belegen nicht, dass sich die Ehefrau des Beschwerdeführers intensiv im Rahmen des ihr Zumutbaren um eine Arbeitsstelle bemüht hat. Es fehlen Bewerbungen, die sich auf Stelleninserate beziehen, es sind kaum schriftliche Bewerbungen erfolgt und die erfolgten schriftlichen Bewerbungen genügen qualitativ nicht den Anforderungen an eine ernsthafte Bewerbung. Zwar ist einzuräumen, dass an Bewerbungen für Hilfsarbeiten nicht gleich hohe qualitative Anforderungen wie an Bewerbungen für qualifizierte Tätigkeiten zu stellen sind. Selbst diesen niedrigeren Anforderungen werden die ins Recht gelegten Bewerbungen aber nicht gerecht. Die Motivationsschreiben lassen Motivation, Engagement und Anpreisung der eigenen Fähigkeiten vermissen. Der Wille der Ehefrau des Beschwerdeführers, eine Arbeit zu finden, wird aus den eingereichten Belegen nicht ersichtlich. Weil sie zudem über längere Zeit Arbeitslosenentschädigungen bezogen hat, ist davon auszugehen, dass sie instruiert worden ist, wie ein ernsthaftes Motivationsschreiben im Wesentlichen auszufertigen ist. Auch nach dem Ablauf der Rahmenfrist für den Leistungsbezug hätte sich die Ehefrau an das regionale Arbeitsvermittlungszentrum wenden und um Hilfe bei ihren Stellenbemühungen bitten können. Ohne erheblichen Mehraufwand hätte sie deshalb qualitativ deutlich bessere Bewerbungen erstellen können, die den qualitativen Anforderungen an ernsthafte Stellenbemühungen gerecht geworden wären. Selbst wenn also die Ehefrau des Beschwerdeführers für den hier massgebenden Zeitraum Nachweise für qualitativ und quantitativ im selben Rahmen liegende Stellenbemühungen eingereicht hätte, müssten diese als ungenügend qualifiziert werden. Weil sie aber überhaupt keine Nachweise eingereicht hat, ist davon auszugehen, dass sie sich gar nicht mehr um eine Arbeitsstelle beworben hat. Die Vermutung von Art. 14a Abs. 2 lit. b ELV, die Ehefrau hätte im hier massgebenden Zeitraum ein Jahreseinkommen von 19'050 Franken erzielen können, ist zusammenfassend nicht widerlegt, weshalb der Entscheid der Beschwerdegegnerin, ein entsprechendes hypothetisches Erwerbseinkommen anzurechnen, nicht zu beanstanden ist. Weil die angefochtene Verfügung auch anderweitig nicht zu beanstanden ist, ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind gemäss Art. 61 lit. a ATSG keine zu erheben. Weil der Anspruch auf eine ausserordentliche Ergänzungsleistung in diesem Verfahren nicht streitig ist, kann dieses Urteil nur mittels Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden.

Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.